

## **Anlage zur Rundverfügung G 6/2021**

### **Kriterien für die Vergabe von Zuschüssen für den Bau von besonders klimafreundlichen Wärmeerzeugern in Zentralheizungssystemen**

#### **1. Fördergegenstand und Energieträger**

Es werden nur Wärmeerzeugungsanlagen gefördert, die mit nicht-fossilen Energieträgern betrieben werden. Dies sind insbesondere die im GEG:2020 §3(2) genannten Erneuerbare Energien.

Solaranlagen (thermische wie Photovoltaik) werden nicht gefördert.

Der Energieträger Strom wird als nicht-fossil betrachtet, wenn vom Antragsteller der Nachweis des Bezugs von Ökostrom erbracht wird und wenn er für körpernahe Wärmeerzeuger wie Sitzkissenheizungen oder Infrarotstrahler in Kirchen und Kapellen genutzt wird oder zur Nutzung von Umweltwärme mittels Wärmepumpen.

#### **2. Formale Fördervoraussetzungen**

Es werden nur Investitionsmaßnahmen gefördert, wenn die geltenden Vergabekriterien eingehalten werden (sowie alle anderen rechtlichen Bestimmungen).

Es muss grundsätzlich nachgewiesen werden, dass öffentliche Fördermittel vollumfänglich in Anspruch genommen werden.

Anträge für öffentliche Zuschüsse müssen dem Antrag für einen kirchlichen Zuschuss in Kopie beigelegt werden. Ausnahmen gelten für Wärmeerzeuger in Kirchen und Kapellen, die nicht öffentlich bezuschusst werden, aber nachhaltig sein können.

Die Vorlage des Förderbescheids öffentlicher Zuschussgeber ist Voraussetzung für die Auszahlung kirchlicher Zuschussmittel. Diese Regelung stellt sicher, dass wesentliche Bedingungen für die Nachhaltigkeit der Investition eingehalten werden und ersetzt eine diesbezügliche Überprüfung durch die Vergabestelle des kirchlichen Zuschusses.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Zuschüsse für Wärmeerzeuger in Kirchen und Kapellen, die nicht öffentlich bezuschusst werden, aber nachhaltig sind.

Für die Förderung von Kindertagesstätten in Gebäuden, die sich im Eigentum kirchlicher Körperschaften befinden, ist ein Nachweis erforderlich, dass die mitfinanzierende Kommune einen Anteil an den investiven Kosten für den neuen Wärmeerzeuger übernimmt und nicht nur einen Anteil an den Kosten für den Energieverbrauch. Das ist beispielsweise durch einen gesonderten Förderbescheid durch die Kommune der Fall (sofern im Betriebsführungsvertrag keine automatische Beteiligung an Investitionskosten vereinbart wurde) oder bei einer gesonderten vertraglichen Regelung über die Kostenbeteiligung der Kommune bei Investitionen in die Wärmeerzeugungstechnik.

#### **3. Wirtschaftlichkeitsvergleiche**

Jedem Zuschussantrag ist ein Wirtschaftlichkeitsvergleich beizufügen. In diesen Vergleich gehen mindestens ein: Investitionskosten, Verbrauchskosten, Wartungskosten, konstante CO<sub>2</sub>-Kosten von 100,00 €/t CO<sub>2</sub>. Kapitalkosten müssen angesichts der aktuellen Zinsentwicklung nicht berücksichtigt werden. Kostensteigerungen der Energiebeschaffung müssen ebenfalls nicht zwingend berücksichtigt werden, weil die

Preisentwicklung aller Energieträger zurzeit nicht ausreichend zuverlässig prognostiziert werden kann. Basis für die Berechnung der Verbrauchskosten ist der Mittelwert der Energieverbräuche der vergangenen drei Abrechnungsjahre.

Des Weiteren ist die technische Nutzungsdauer wie folgt in die Vergleiche einzubeziehen:

Energiesysteme in Kirchen und Kapellen = 30 Jahre

Energiesysteme in allen anderen Gebäuden = 15 Jahre

Die Wirtschaftlichkeit der Investitionsmaßnahme (inkl. der Berücksichtigung aller Fördermittel) bemisst sich an den Wärmegestehungskosten pro Jahr über die oben genannte Nutzungsdauer (€/kWh\*a).

Entscheidend für die verlangte Wirtschaftlichkeit ist der Vergleich mit anderen Wärmeerzeugern mit reg. Energiequellen, nicht mit einer zurzeit evtl. noch günstigeren Variante mit fossilen Energiequellen.

#### **4. Stellungnahmen und Bestätigungen kirchlicher Stellen**

Es ist der Nachweis zu erbringen, dass das/die zu beheizenden Gebäude mindestens mittelfristig – entsprechend der oben genannten Nutzdauer - zum Kernbestand kirchlicher Gebäude des Kirchenkreises gehört/gehören. Der Nachweis erfolgt über das jeweilige Gebäudekonzept, dass der Gebäudebedarfsplanung nach §21a FAG zu Grunde liegt.

Bei Sakralgebäuden und Denkmälern ist das ABK von Anfang an in die Planung für einen neuen Wärmeerzeuger einzubeziehen. Es ist vom zuständigen ABK die Bestätigung einzuholen, dass das geplante Wärmesystem (Energieerzeuger und Heizungsanlage) die Ansprüche des Denkmalschutzes und des Substanzerhalts im Gebäude nicht gefährden. Wird vom ABK die Bestätigung nicht erteilt, sind vom ABK Kriterien für einen Wärmeerzeuger in dem entsprechenden Gebäude zu definieren.

#### **5. Pflichten des Antragstellers und fortlaufende Datenerfassung**

Der Antragsteller legt das betreffende Gebäude im Grünen Datenkonto vor Antragstellung an und verpflichtet sich, dort die Energieverbrauchsdaten monatlich zu erfassen. Die monatliche Erfassung ist für die ersten 36 Monate des Betriebs des neuen Wärmeerzeugers durchzuführen. Der Antragsteller verpflichtet sich, sparsam mit Energie umzugehen und sich an kirchliche Richtlinien zum Heizen und Lüften (Rundverfügung G3/2016) zu halten. Kommt der Antragsteller nach Vergabe der Fördermittel seinen Pflichten nicht nach, können Fördermittel zurückgefordert werden.

#### **6. Antragstellung**

Der Antrag ist durch den Bauherrn vor Auftragsvergabe zu stellen.

Es ist beabsichtigt, einen Förderbescheid jeweils spätestens sechs Wochen nach Eingang des vollständigen Antrags bei der Förderstelle zu erteilen.

Formulare für die Antragstellung sind hier zu finden:

[https://www.kirchliche-dienste.de/arbeitsfelder/umweltschutz/4\\_Foerderung/Heizung](https://www.kirchliche-dienste.de/arbeitsfelder/umweltschutz/4_Foerderung/Heizung)

Anträge sind zu richten an [waermewende.hkd@evlka.de](mailto:waermewende.hkd@evlka.de),  
Telefonische Anfragen an: 0511-1241340

## **7. Fördermittelvergabe**

Bewilligte Fördermittel werden nach Anzeige des Abschlusses der Baumaßnahme ausbezahlt, sofern sämtliche Kosten und hier genannten Bedingungen nachgewiesen wurden.  
Die Förderstelle stellt ein Antragsformular und ein Auszahlungsformular zur Verfügung.

## **8. Zuschusshöhe**

Bewilligt werden Festbeträge bis zur Ausschöpfung der Fördermittel für folgende Maßnahmen

Erläuterungen:

Pellet: Pelletwärmeerzeuger für Zentralheizungen, im Ausnahmefall auch Hackschnitzelwärmeerzeuger

LW WP: Luft-Wasser-Wärmepumpe

SW WP: Sole-Wasser-Wärmepumpe (Erdwärme)

Sitzkissenheizung oder Infrarotstrahler: Zuschüsse werden nur gewährt, wenn der Primärenergiebedarf für die Beheizung des Gebäudes um mindestens 30 % gesenkt wird.

Nah- oder Fernwärme: Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn es sich um einen erneuerbaren Energieträger handelt.

Bei anderen, hier nicht aufgeführten Wärmeerzeugern mit erneuerbaren Energieträgern bitte Anfragen an die Förderstelle richten.

**Der Zuschuss beträgt:**

	Zuschuss aus landeskirchlichen Mitteln pro Wärmeerzeugungsanlage
<b>Kindertagesstätten</b>	
Pellet	2.000,00 €
LW WP	15.000,00 €
SW WP	25.000,00 €
<b>Gemeindehäuser</b>	
Pellet	3.000,00 €
LW WP	16.000,00 €
SW WP	28.000,00 €
<b>Kirchen</b>	
Pellet	20.000,00 €
LW WP	20.000,00 €
SW WP	50.000,00 €
Sitzbankheizung oder stationäre Wärmestrahler	5.000,00 €
<b>Kapellen</b>	
Sitzbankheizung oder stationäre Wärmestrahler	5.000,00 €
<b>Verwaltungsgebäude</b>	
Pellet	3.000,00 €
LW WP	7.000,00 €
SW WP	18.000,00 €
<b>Pfarrhäuser</b>	
Pellet	3.000,00 €
LW WP	6.000,00 €
SW WP	8.000,00 €
Anschluss an ein Nah- oder Fernwärmesystem mit erneuerbaren Energieträgern pro Gebäude	2.000,00 €